OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-851586/8/HW

Datum:
Linz, 2. August 2021

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seinen Richter Dr. Wiesinger über die Beschwerde von Dr. C M, G, vertreten durch Rechtsanwältin Dr.in E A, L, gegen den Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Urfahr-Umgebung vom 14.01.2021, GZ: BHUUGe-2020-605580, betreffend Feststellung der individuellen Befähigung sowie Untersagung der Ausübung des Gewerbes nach Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung

zu Recht:

I. Der angefochtene Bescheid wird ersatzlos aufgehoben.

II. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I.1. Der Beschwerdeführer (kurz „Bf“) beantragte mit Eingabe vom 04.11.2020, bei der belangten Behörde eingelangt am 06.11.2020, die *„Erteilung des individuellen Befähigungsnachweises für das Reisebürogewerbe“* (Feststellung der individuellen Befähigung).

I.2. Mit dem angefochtenen Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Urfahr-Umgebung vom 14.01.2021, GZ: BHUUGe-2020-605580, wurde wie folgt abgesprochen:
„Zum Antrag des Herrn Dr. C M vom 6.11.2020 auf Feststellung der individuellen Befähigung wird festgestellt, dass die Voraussetzungen für die Feststellung der individuellen Befähigung für das reglementierte Reisebürogewerbe nicht vorliegen.
Die Ausübung des reglementierten Gewerbes ‚Reisebüros‘ wird Ihnen untersagt.“
[Hervorhebungen nicht übernommen]

I.3. Vom Bf wurde rechtzeitig Beschwerde erhoben. Mit Eingabe vom 26.07.2021 wurde der (verfahrenseinleitende) Antrag vom 04.11.2020 zurückgezogen.

I.4. Der unter I.1. bis I.3. dargestellte Verfahrensgang (= festgestellter Sachverhalt) ergibt sich widerspruchsfrei aus den vorliegenden Unterlagen.

II. In rechtlicher Hinsicht ist folgendes auszuführen:

II.1. Mit Eingabe vom 04.11.2020 beantragte der Bf (nur) die Feststellung über das Vorliegen der individuellen Befähigung gemäß § 19 GewO. Ein solcher „selbständiger“ Antrag auf Feststellung über das Vorliegen der individuellen Befähigung gemäß § 19 GewO ist zulässig (vgl. VwGH 2010/04/0114).

II.2. Die Zurückziehung des verfahrenseinleitenden Antrags vom 04.11.2020 bewirkt den Wegfall der Zuständigkeit der Behörde zur Erlassung des Bescheides (vgl. etwa VwGH 19.11.2014, Ra 2014/22/0016) und es vom Landesverwaltungsgericht der bekämpfte Bescheid daher insoweit (ersatzlos) zu beheben, als über den Antrag vom 04.11.2020 abgesprochen wurde.

II.3. Mit dem angefochtenen Bescheid wurde zudem auch ausgesprochen, dass die Ausübung des Gewerbes „Reisebüro“ untersagt wird. Da eine Gewerbeanmeldung jedoch nicht erfolgt ist, ist der angefochtene Bescheid sohin auch insoweit (im Ergebnis daher zur Gänze) ersatzlos aufzuheben.

II.4. Es ist daher spruchgemäß zu entscheiden.

III. Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Die ersatzlose Behebung des angefochtenen Bescheides aufgrund der Zurückziehung des verfahrenseinleitenden Antrags steht im Einklang mit der ständigen Rechtsprechung des VwGH (vgl. etwa die zitierte Entscheidung).

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse

noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Dr. Wiesinger